

GGR-Geschäfte

153 175.30 Soziales/Integration; Individuelle Sozialhilfe; Sozialhilfe

P

Postulat SP/Jungi "Abfederung Strompreise für Personen mit tiefen Einkommen und Sozialhilfebeziehenden"; 2022 /11; Stellungnahme

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Fraktion SP/Jungi reichte an der Sitzung vom 19.09.2022 das Postulat «Abfederung Strompreise für Personen mit tiefen Einkommen und Sozialhilfebeziehende» (Nr. 2022 / 11) ein und verlangte vom GR das folgende zu prüfen: «welche Möglichkeiten bestehen, um für das Jahr 2023 die Stromkosten für Personen mit niedrigem Einkommen und Sozialhilfebeziehende abzufedern».

Begründet wurde der Vorstoss wie folgt:

Die Strompreise steigen 2023 markant an. Es ist zu befürchten, dass Personen, die bereits heute ein enges Budget und kein finanzielles Polster haben, diese Erhöhung nicht selber stemmen können.

Strom ist in der Schweiz fast schon ein lebensnotwendiges Gut, das nicht beliebig eingespart werden kann. Sparpotenzial ist gewiss in allen Haushalten vorhanden, aber je weniger jemand besitzt, umso kleiner sind auch die Einsparmöglichkeiten. Personen mit kleinen Einkommen sind deshalb doppelt bestraft: ihr Stromsparerpotenzial ist klein und die höheren Preise drücken stärker aufs Portemonnaie als beim Durchschnitt.

Zudem ist zu befürchten, dass vermehrt Menschen ihre Stromrechnungen gar nicht mehr bezahlen, weil sie dafür schlicht nicht in der Lage sind.

Es ist deshalb zu prüfen, ob, durch wen und in welcher Form die Strompreise für diese Menschen abgefördert werden können.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft. Der vorliegende Vorstoss kann rechtlich als Postulat behandelt werden.

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen 2022-2025

Gesellschaftliche Solidarität

Langfristige Ziele:

- Lyss ist attraktiv für alle Bevölkerungsgruppen

Beurteilung durch den GR

Der Berechnung der Unterstützungsleistungen in der Sozialhilfe (Grundbedarf für den Lebensunterhalt) liegt ein Warenkorb zugrunde, gemäss welchem ein klarer Prozentsatz für Energiekosten definiert ist. Anhand verschiedener Stichproben, welche das Kantonale Amt für Integration und Soziales (AIS) anhand der unterschiedlichen Stromtarife im Kanton Bern durchgeführt hat, wurde ersichtlich, dass in der Mehrheit der Fälle der Anteil im Warenkorb, der für Strom vorgesehen ist, auch bei steigenden Strompreisen weiterhin ausreichen dürfte.

Im Kanton Bern wurde seit 2011 der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe nicht der Teuerung angepasst und liegt aktuell schweizweit am tiefsten. Im Auftrag der Kommission Soziales Lyss (SOKO) hat die Abteilung Soziales + Gesellschaft am 02.12.2022 im Hinblick auf das laufende Jahr zusammen mit der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) sowie weiteren Gemeinden beim Regierungsrat interveniert, um zumindest beim Grundbedarf eine Anpassung an die Teuerung zu erreichen.

Weiter wurde bei der Energie Seeland AG abgeklärt, was Kunden mit Schwierigkeiten bei der Begleichung der Stromrechnung vorgehen können.

Wichtig ist, so rasch wie möglich (unbedingt vor den ersten Inkassomassnahmen) mit der Energie Seeland AG Kontakt aufnehmen. Denn es besteht die Möglichkeit die Quartalsrechnung in



drei Ratenrechnungen zu bezahlen, um so die Stromrechnung über drei Monate verteilt zu begleichen.

Denn kann die Rechnung nicht beglichen werden erfolgen Mahnungen und ab der dritten Mahnung wird die Installation eines Gebührenautomaten angedroht, welcher nach der verstrichenen Nachzahlungsfrist installiert wird.

Der Gebührenautomat liefert dann nur noch gegen Vorkasse Strom.

Der GR ist sich bewusst, dass die Erhöhung der Energiekosten vor allem bei Haushalten mit tiefen Einkommen und tiefen Vermögen durchaus spürbar sein wird. Dennoch sieht der GR keinen Anlass, seitens der Gemeinde Lyss spezifische Massnahmen vorzukehren oder finanzielle Mittel zu reservieren. Die gestiegenen Energiekosten sowie die allgemeine Verteuerung von wichtigen Gütern haben für alle Haushalte Kostensteigerungen zur Folge. Als Konsequenz werden viele Haushalte, auch solche, die nicht von der Sozialhilfe abhängig sind, den Gürtel enger schnallen müssen, um die gestiegenen Kosten durch Verzicht zu kompensieren.

Dank der Sozialhilfe besteht in der Schweiz ein gut etabliertes Netz, welches greift, wenn Personen in Notlage geraten. Es ist daher nicht Aufgabe einer einzelnen Gemeinde, neben der Sozialhilfe, zusätzliche Massnahmen aufzubauen. Viel eher ist es die Aufgabe des Kantons in der Sozialhilfe die nötigen Rahmenbedingungen zu setzen, damit das Existenzminimum mit einer bescheidenen Lebensführung gedeckt ist.

Erwägungen

Pardini Oriana, SP: Die Fraktion SP/Jungi hat die Antwort des GR studiert und begrüsst die darin erwähnten Bemühungen, auch seitens der Gemeinde Lyss, gegen die nicht gewährte Teuerung auf der Sozialhilfe seitens Kanton Bern zu intervenieren. Es ist für den Kanton Bern kein Ruhmesblatt die tiefsten Sozialhilfen in der Schweiz auszuweisen, die seit dem Jahr 2011 nie mehr der Teuerung angepasst wurden.

Weiter kann die Fraktions SP/Jungi nicht nachvollziehen, dass der Warenkorb, der für die Berechnung der Sozialhilfe angewendet wird, die Energiepreise beinhaltet. Der vom GR beschriebene Warenkorb berücksichtigt aber gerade nicht den überproportionalen Anstieg der Energiekosten der letzten Monate. So beantwortet der GR das Postulat bei dieser Frage wohlwissentlich im Konjunktiv. Ein besonderes Augenmerk seitens Gemeinde hinsichtlich Kostenentwicklung und Warenkorb wäre sicher angebracht, auch wenn schlussendlich der Kanton dafür verantwortlich ist. Es sollte doch möglich sein, dass die Gemeinde als Aktionärin der ESAG hier direkt Einfluss nehmen kann.

Was die Fraktion SP/Jungi jedoch in keinen Fall unterstützen kann, ist die zynische Bemerkung, dass in der heutigen Situation alle «den Gurt enger schnallen» müssen. Es geht hier um Menschen, die mit dem Existenzminimum leben müssen. Hier von Gürtel enger schnallen zu sprechen ist geschmack- sowie rücksichtslos.

Für die Fraktion SP/Jungi wäre es angebracht, dass der GR mindestens ein Monitoring einführt und den GGR über die Entwicklung der Installation von Zählern bzw. Gebührenautomaten in den Haushalten von Sozialhilfebezügern periodisch informieren würde. Bei Menschen, die einen Strom-Gebührenautomaten im Haushalt installiert bekommen, weil sie die Strom-Rechnungen nicht mehr begleichen können, muss die Gemeinde sicherstellen, dass vor allem wenn es sich um vulnerable Bevölkerungsgruppen, wie alte Menschen, Kinder oder pflegebedürftige Personen handelt, der Mindeststandard von einem normalen Haushalt, das heisst kochen, Hygiene, heizen, etc. trotz Armut sichergestellt ist. Das ist das Minimum, was die Gemeinde Lyss für SozialhilfebezüglerInnen machen kann.

Nobs Stefan, Gemeindepräsident, FDP: Der Redner kann nicht viel mehr dazu sagen als bereits in der Beantwortung steht. Der Warenkorb ist nicht im Konjunktiv, dies ist wirklich Realität. Die Redewendung «den Gürtel enger schnallen» ist ein gängiger Begriff für sparen und war nicht zynisch gemeint. Der GR hat die Sachlage geprüft. Was die ESAG macht, ist ihre Sache. Der GR wird sich aber auch dort für die Gemeinde einsetzen. Der GR bleibt dran, da mit diesen hohen Strompreisen die Situation unbefriedigend ist. In den Gemeinden existiert dafür die Sozialhilfe, welche dafür zuständig ist. Der GR kann nicht nachvollziehen, wieso nun andere Gefässe geschaffen werden sollen. Dies bringt lediglich die Erwartung auf, dass es bei einem anderen zukünftigen Problem auch ein «Extrakässeli» geben muss. Etwas ist sicher, es wird auf



der Welt immer Krisen geben, bei welchen die Menschen sparen und «den Gürtel enger schnallen» müssen. Es ist seitens GR nicht erwünscht, dass es zum Usus wird, dass die Gemeinde Lyss dann immer einspringt. Es besteht ein funktionierendes Sozialhilfenetz in der Schweiz.

Beschluss 28 : 11 Stimmen

Der GGR lehnt das Postulat SP/Jungi «Abfederung Strompreise für Personen mit tiefen Einkommen und Sozialhilfebeziehende» (Nr. 2022 / 11) ab.

Beilagen Keine

